



Statuten der Elternvereinigung an der HTBL-Hallein im Sinne des Vereinsgesetz 2002

*Elternverein HTBL Hallein
Davisstraße 5
A-5400 Hallein*

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen "Elternvereinigung der HTBL-HALLEIN" und ist ein Verein im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
2. Er hat seinen Sitz in 5400 Hallein, Davisstraße 5. Der Verein ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck:

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der Schulbildung und die Förderung der Schülerinnen und Schüler der Höheren Technischen Bundeslehranstalt Hallein als Elternverein. Er vertritt insbesondere die Interessen der Mitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule und unterstützt die notwendige Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- A. Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen B und C angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:
- B. Ideelle Mittel:
 1. die Wahrnehmung aller dem Elternverein gemäß SchUG zustehenden Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte gegenüber den Lehrern, der Schulleitung und den Schulbehörden.
 2. die Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Wahrnehmung der ihnen gemäß SchUG zustehenden Rechte.
 3. die Vertiefung des Verständnisses der Eltern für die von der Schule durchgeführten und zu leistenden Unterrichts- und Erziehungsarbeit.
 4. die Unterstützung der im SchUG normierten Miterziehungsaufgaben der Schule unter Wahrung des primären Erziehungsrechtes der Eltern; die Abstimmung erzieherischer Maßnahmen des Elternhauses mit jenen der Schule.
 5. die Förderung positiver Erziehungseinflüsse (Unterstützung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendschutzes, Errichtung von Schülerbüchereien, ...) und die Abwehr negativer Einflüsse (Brutalität, Alkoholmissbrauch, Drogen, Pornografie, radikale Tendenzen, ...) in Zusammenhang mit der Schule.
 6. die Wahrnehmung von Möglichkeiten zur Beratung und Weiterbildung der Eltern auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung (Seminare).
 7. die Herstellung und Pflege der Partnerschaft zwischen Elternhaus und Schule (Direktion, Lehrkörper und Schülervertretung) und der Mitwirkung im Rahmen der Schulgemeinschaft.
 8. die Wahrnehmung der über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehenden Elterninteressen in Bezug auf Schulwegsicherung, Schülerbeförderung, Schülerbetreuung (z.B. Beaufsichtigung, Mittagstisch ...), etc., sowie in Bezug auf die Umgebungsgestaltung und Freizeitmöglichkeiten (Sportplätze, Bibliothek, Pausenhof, ...)
 9. die Vertretung der Interessen der Schule gegenüber der Öffentlichkeit, auch gemeinsam mit der Schule.
 10. die Unterstützung der Schule bei der Unterrichtsgestaltung.
 11. die Unterstützung der Durchführung von Schulveranstaltungen aller Art (Sport- und Projektwochen, Exkursionen, Fahrten zu sportlichen und kulturellen Veranstaltungen, ...).
 12. die Beratung der Eltern in schulrechtlichen Fragen, sowie in Angelegenheiten des Beihilfen- und Stipendienwesens.
 13. die Wahrnehmung der Elterninteressen hinsichtlich der Schulbahn- und Berufsberatung.
 14. Zusammenarbeit mit anderen Elternvereinigungen und deren Verbänden.

Dies erreicht der Verein unter anderem durch:

1. Vorschläge, Wünsche und Beschwerden zur Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule.
2. schriftliche und mündliche Weitergabe von Anliegen der Elternschaft an die Schulleitung, (Schul-) Behörden, Ämter, ..
3. die Förderung von Unterricht und Erziehung der Schülerinnen durch Zusammenarbeit mit der Schulleitung, den Lehrkräften, der Schülervvertretung und den Eltern, insbesondere durch Mitarbeit im Schulgemeinschaftsausschuss
4. Entsendung der VertreterInnen der Erziehungsberechtigten in den Schulgemeinschaftsausschuss.
5. Unterstützung der KlassenelternvertreterInnen bzw. der ElternvertreterInnen im Schulgemeinschaftsausschuss bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
6. Abhaltung von Zusammenkünften der Eltern und der Eltern mit den Lehrern.
7. Vortragsveranstaltungen bildender Art, schulische Sportveranstaltungen, Schulaufführungen, Schulfeste; usw.
8. Durchführung von musikalischen, künstlerischen und sonstigen die Vereinszwecke fördernden Veranstaltungen.
9. Organisation von Kursen, Seminaren, usw. für die Elternbildung und Elternberatung.
10. Mitwirkung bei der Durchführung von Klassenelternabenden der Schule, an Schüleraufführungen, Sportveranstaltungen usw.
11. Mitgestaltung des Schuljahresberichts.
12. Unterstützung bei der Ausgestaltung oder Beschaffung von verfügbaren oder wünschenswerten Einrichtungen der Schule und von Unterrichtsmitteln.
13. Finanzielle Unterstützung bedürftiger SchülerInnen in außerordentlichen Notsituationen unter Ausschluss jeder regelmäßigen Fürsorgetätigkeit.

C. Die erforderlichen materiellen Mittel sollten aufgebracht werden durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Erträge aus Veranstaltungen
3. Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft:

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder sind jene, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung des Mitgliedsbeitrags fordern und sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.
2. Unterstützende Mitglieder können alle anderen physischen, sowie juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften sein, die den Verein vor allem durch finanzielle Unterstützung fördern.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu von der Generalversammlung wegen ihrer besonderen Verdienste im Sinne des Vereinszweckes ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Mitglieder der Elternvereinigung sind verpflichtend alle Eltern oder Erziehungsberechtigte von SchülerInnen der HTBL-HALLEIN, Davisstraße 5. Für den Begriff der Erziehungsberechtigten sind die Bestimmungen des SchUG sinngemäß anzuwenden.
2. Das Erziehungsrecht für mehrere SchülerInnen an der Schule gewährt nur eine Mitgliedschaft und ein Stimmrecht.
3. Lehrpersonen der HTBL-Hallein, deren Kinder diese Schule besuchen, können Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten sein.
4. Die Bezahlung des Mitgliedsbeitrags gilt jeweils für das laufende Vereinsjahr. Ist der einbezahlte Betrag als Spende deklariert, gilt dies als Aufnahme als unterstützendes Mitglied.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
6. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme der Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss, jedenfalls aber, wenn das Kind aus der Schule ausscheidet. Freiwilliger Austritt ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten oder dadurch zu erklären, dass keine Bezahlung für das laufende Vereinsjahr erfolgt.
2. Vorstandsmitglieder behalten ihre Vereinsmitgliedschaft trotz Ausscheidens ihrer Kinder aus der Schule bis zur nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung (Neuwahl).
3. Mitglieder, welche mit ihren Mitgliedsbeiträgen durch mehr als vier Monate nach Vorschreibung trotz Mahnung im Rückstand sind, dokumentieren ihren freiwilligen Austritt aus dem Verein und dadurch den Verlust aller Vergünstigungen.
4. Der Ausschluss aus dem Verein kann von der Generalversammlung auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Generalversammlungen und sonstigen allgemeinen Veranstaltungen des Elternvereins teilzunehmen.
2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht, steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
3. Die Mitglieder haben das Recht, die Aufnahme von Tagesordnungspunkten bei Generalversammlungen und die Einberufung von außerordentlichen Generalversammlungen zu beantragen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Elternvereins und den Vereinszweck gemäß der § 2 und § 3 in jeder Weise zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
5. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane:

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§ 9), der Elternausschuss (§ 10), der Vorstand (§ 11), die Rechnungsprüfer (§ 12) und das Schiedsgericht (§ 13).

§ 9 Generalversammlung:

1. Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt - in der Regel zwischen Schulbeginn und Jahreswechsel.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung, der Mehrheit des Elternausschusses, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen vier Wochen statt. Mit Beantragung einer außerordentlichen Generalversammlung ist der jeweilige Zweck möglichst eindeutig zu bezeichnen.
3. Zu den ordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail- Adresse) einzuladen. Als Versendung gilt auch die Verteilung der Einladungen durch die SchülerInnen in der Schule. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch Mitglieder des Vorstands (Obfrau/Obmann und Schriftführer/Schriftführerin).
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand (Obfrau/Obmann od. Stellvertreter/Stellvertreterin) schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
5. Gültige, Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden - Ausnahme: Beschlüsse über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder laut § 4 teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig,

8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei bei Stimmgleichheit der Antrag als abgelehnt gilt. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Wenn es von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewünscht wird, ist jede Abstimmung und Wahl geheim durchzuführen.
10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann. Im Falle deren/dessen Verhinderung die StellvertreterInnen, bei deren Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.
11. Der Generalversammlung obliegt:
 - Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, sowie der ElternvertreterInnen im Schulgemeinschaftsausschuss über das abgelaufene Vereinsjahr (Schuljahr).
 - Die Entgegennahme des Berichtes der RechnungsprüferInnen.
 - Die Entlastung des Vorstandes.
 - Die Wahl des Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren (Wiederwahl zulässig).
 - Die Wahl der VertreterInnen für den Schulgemeinschaftsausschuss und deren StellvertreterInnen auf die Dauer zweier Jahre (Wiederwahl zulässig).
 - Die Wahl der RechnungsprüferInnen auf die Dauer zweier Jahre (Wiederwahl zulässig).
 - Die Bestätigung der anlässlich der Klassenelternberatungen gewählten Klassenelternvertreter / Klassenelternvertreterinnen als Mitglieder des Elternausschusses.
 - Die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages für das laufende Vereinsjahr.
 - Die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten.
 - Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines und die Verwendung des Vereinsvermögens.
 - Die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
 - Die Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge des Vorstandes, des Elternausschusses und der RechnungsprüferInnen.
 - Die Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge von Vereinsmitgliedern.
 - Die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
12. Die Vorstandsmitglieder können einzeln oder geschlossen gewählt werden, ebenso die VertreterInnen im Schulgemeinschaftsausschuss. Eine Wiederwahl aller Funktionare ist grundsätzlich zulässig, Die Funktionsdauer beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf der Funktionsdauer, bzw. nach Ausscheiden des Kindes aus der Schule, haben die Gewählten ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl ihres Nachfolgers/ihrer Nachfolgerin auszuüben.

§ 10 Elternausschuss:

1. Die Geschäfte der Elternvereinigung werden, sofern sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, vom Vorstand und vom Elternausschuss besorgt.
2. Der Elternausschuss ist ein in unmittelbarer Zusammenarbeit mit dem Vorstand stehendes Organ der Elternvereinigung in das von jeder Klasse zwei VertreterInnen entsandt werden.
3. Dem Elternausschuss obliegt insbesondere die Wahrnehmung und Durchführung aller Maßnahmen, die im Vereinsinteresse liegen und nicht der Generalversammlung vorbehalten sind:
 - die Vorbereitung und Beratung von Anträgen an die Generalversammlung;
 - die Vorbereitung und Beratung von bevorstehenden Beschlüssen und schulautonomen Entscheidungen (gemäß § 64 SchUG) in Sitzungen des Schulgemeinschaftsausschusses.
 - Die Vorbereitung und Organisation geselliger Veranstaltungen der Elternvereinigung im Sinne einer positiven Schulpartnerschaft gemäß § 3, sowie der Mithilfe bei der Durchführung schulpartnerschaftlicher Veranstaltungen.
4. Der Elternausschuss besteht aus dem Elternvereinsvorstand und den jeweils zwei KlassenelternvertreterInnen jeder Klasse.
5. Die Sitzungen des Elternausschusses werden von der Obfrau/vom Obmann der Elternvereinigung einberufen und geleitet.
6. Der Elternausschuss ist auch einzuberufen, wenn dies fünf seiner Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangen.

7. Der Elternausschuss ist beschlussfähig, wenn die Zahl der Anwesenden der Hälfte der in der Schule geführten Klassen entspricht. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so findet nach einer Wartezeit von 30 Minuten eine neuerliche Ausschusssitzung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
8. Der Elternausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Der Elternausschuss kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (bei Veranstaltungen, usw.) auch Mitglieder der Elternvereinigung betrauen, die nicht dem Elternausschuss angehören,

§ 11 Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar:
 - Obfrau/Obmann
 - StellvertreterIn
 - SchriftführerIn
 - SchriftführerIn-StellvertreterIn
 - KassierIn
 - KassierIn-StellvertreterIn
 - Es ist zu empfehlen, Obfrau/Obmann und die beiden StellvertreterInnen als VertreterInnen in den Schulgemeinschaftsausschuss zu entsenden.
 - Die Funktion der/des 2. Stellvertreterin/Stellvertreters kann bei Notwendigkeit wahlweise auch von einem anderen Vorstandsmitglied (außer Obfrau/-mann) ausgeübt werden (Doppelfunktion).
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wahlbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt aus, so sind die RechnungsprüferInnen verpflichtet, eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre (Wiederwahl zulässig).
4. Der Vorstand wird von der Obfrau/vom Obmann, bei Verhinderung von den StellvertreterInnen, schriftlich oder mündlich einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann.
7. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Rücktritt oder Ausscheiden des Kindes aus der Schule (vgl. § 6 Abs. 2).
8. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären, Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
9. Die Beschlüsse des Vorstandes, sowie des Elternausschusses gemäß § 10 werden von der Obfrau/dem Obmann vollzogen. Sie/er vertritt den Verein nach außen und führt die laufenden Geschäfte des Vereins, unterstützt von der Schriftführerin/vom Schriftführer. Im Falle einer Verhinderung ist die Obfrau/der Obmann durch die StellvertreterInnen vertreten.
10. Die vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer rechtlichen Gültigkeit der Unterschrift der Obfrau/des Obmanns (Stellvertreter/-innen) und der/des Schriftführer/-in (StellvertreterIn), in Geldangelegenheiten jener der Obfrau/des Obmanns und des/der Kassiers/in. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
11. Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau/der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung, des Vorstands oder des Elternausschusses fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
12. Die Obfrau/der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung, im Vorstand, im Elternausschuss und sonstigen Veranstaltungen des Vereins.

13. Der/die SchriftführerIn führt die Protokolle der Generalversammlung; Vorstand und Elternausschusssitzungen.
14. Der/die KassierIn ist für die Übernahme, Verwaltung und Verwendung der Gelder des Elternvereines verantwortlich, Darüber ist ordnungsgemäß. Buch zu führen. Darüber hinaus hat er/sie das Mitgliederverzeichnis zu führen.

§ 12 Rechnungsprüfer

1. Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich, Die RechnungsprüferInnen dürfen nicht Mitglieder des Organs sein, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist (Vorstand gemäß. § 11).
2. Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Die RechnungsprüferInnen haben der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Überprüfung einen mündlichen, im Verhinderungsfall einen schriftlichen Bericht zu erstatten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 7 und 8 sinngemäß.

§ 13 Schiedsgericht:

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 14) Teilnahme von vereinsfremden Personen an Versammlungen:

Über Beschluss des Vorstandes, des Elternausschusses oder über Einladung der Obfrau/des Obmanns können an den Veranstaltungen des Vereins (Sitzungen, Versammlungen, usw.) vereinsfremde Personen teilnehmen, wenn deren Anwesenheit zweckmäßig erscheint. Diese Teilnehmer (Gäste) besitzen jedoch kein Stimmrecht.

§ 15 Freiwillige Auflösung des Vereins:

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vereinsvorstands in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen entweder einem den Vereinszielen möglichst gleichen Zweck, der anderen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§34ff BAG 6zuzuführen.